

Gemeinde Groß Nordende

Vermerk

Vorlage Nr.: 0358/2017/GrNV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.01.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	18.01.2017	öffentlich

Lärmaktionsplan

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegen zu wirken.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 - 34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Die wesentlichen Ziele sind:

- die Ermittlung der Belastung durch **strategische Lärmkarten**,
- Bewertung und soweit erforderlich Vermeidung oder Verminderung von Belastungen durch **Aktionspläne**.

Die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Lärmbelastungen und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung sind dabei von zentraler Bedeutung.

Ein Lärmaktionsplan ist ein konkreter Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, die durch Umgebungslärm aus dem Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie durch industrielle Tätigkeiten verursacht werden. Er soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Außerdem ist die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie aktuell zufriedenstellend ist.

Lärmaktionspläne werden ebenfalls alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b BImSchG belästigende oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden.

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten (siehe Anlage) mit der Bestandsaufnahme, der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen und in den Ballungsräumen.

Die wesentlichen Inhalte des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und
- der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen bzw. der Ballungsräume und deren Umgebung.

In den Gemeinden können weitere relevante Lärmverursacher als die kartierten Hauptverkehrswege vorhanden sein. Es ist daher zu prüfen, ob zur Aktionsplanung eine detailliertere Bestandserfassung erforderlich ist bzw. ob bereits andere vorhandene Lärmkarten herangezogen werden können.

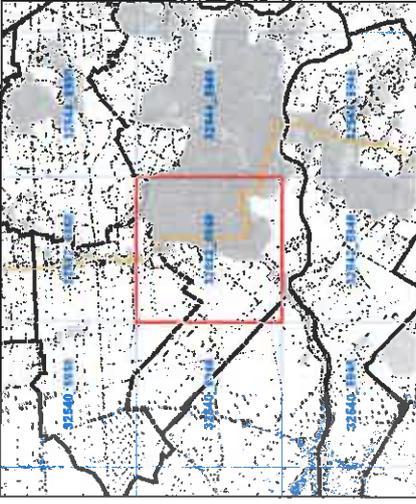
Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Belastung sind:

1. die Höhe der Pegel,
2. die Anzahl der von Lärm Betroffenen,
3. die Nutzung / Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

In Groß Nordende sind laut dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR S.-H.) keine für die Lärminderungsplanung relevanten Industriebetriebe vorhanden oder in den nächsten fünf Jahren geplant. Daher sollten in 2017 der Bereich Straßenverkehr untersucht werden.

Die Gemeinde Groß Nordende hat bisher keinen Lärmaktionsplan für die erste Stufe der Lärminderungsplanung. Die Gemeinde ist nach § 47e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Ehmke
Bürgermeisterin



**Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{eq} in dB(A)
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen
pro Jahr***

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsweg: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: ILMG 2012-2
*und anderen lautstärkeweise zusätzliche Straßen

- | | | | |
|--|-----------------|--|---------------------|
| | > 75 dB(A) | | Gebäude |
| | > 70 - 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | > 65 - 70 dB(A) | | Gemeindegrenze |
| | > 60 - 65 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | > 55 - 60 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |

**Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein**



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N Befähigt

Erstellungstermin: 27.02.2013

Auftraggeber:



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragsführer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Unterauftragsnehmer:



Wolfel Beratungs Ingenieure
GmbH + Co. KG
Max-Planck-Strade 15
97204 Hirschberg



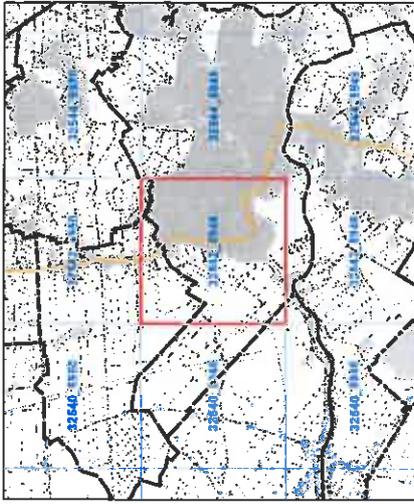
RDK
Breite Straße 32
28221 Celle



Groß Nordende

DTKS Blatt 32542_5948

Gemeindeübersicht und DTKS-Blattschnitt (Quadranten)



Straßenlärm - L_{night} in dB(A) Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr*

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM II 2012-2
*und ähnliche hochbelastete zusätzliche Straßen



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N Sellaig

Erstellungsdatum: 27.02.2013

Auftraggeber:



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
Schleswig-Holstein

Auftragnehmer:



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Unterauftragnehmer:



Wölfel Beratende Ingenieure
GmbH + Co. KG
Max-Planck-Straße 15
97204 Hildberg



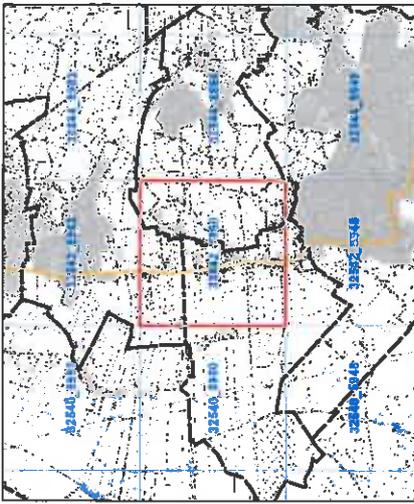
FMK
Breite Straße 32
28221 Celle



Groß Nordende

DTKS Blatt 32542_5950

Gemeindeübersicht und DTKS-Blattschnitt (Quadranten)



Straßenlärm - Nacht in dB(A) Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr*

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMAI 2012-2
 *und absolute hochbelastete städtische Straßen

- > 70 dB(A)
- > 65 - 70 dB(A)
- > 60 - 65 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- Gebäude
- Landesgrenze
- Gemeindegrenze
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N Beleg

Erstellungsdatum: 27.02.2013

Auftraggeber:



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flensburg

Auftragnehmer:



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Unterauftragnehmer:



Wölfel Beratende Ingenieure
GmbH + Co. KG
Mac-Pannas-Strabe 15
97204 Hittberg
RMK
Breite Straße 32
28221 Celle



Strategische Lärmkartierung 2012, Stand 02. April 2013

Gemeinde Groß Nordende

Gemeinde Groß Nordende
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

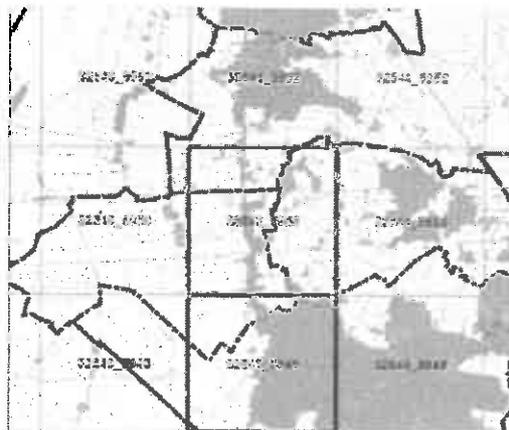
E-Mail: Jan-Christian.Wiese@amt-moorrege.de

Lärmkarten zum Straßenlärm der Gemeinde Groß Nordende als PDF-Dokument

Klicken Sie auf eines der Planquadrate, um zu der dazugehörigen PDF-Datei zu gelangen. Wählen Sie vorher aus, ob Sie die Lärmbelastungen für 24 Stunden (L_{DEN}) oder die Nacht (L_{Night}) als PDF-Datei sehen möchten.

L_{DEN}
⊙

L_{Night}
○



- [56016_32542_5948_strassen_lden.pdf](#) (ca. 1,24 MB)
- [56016_32542_5950_strassen_lden.pdf](#) (ca. 863,91 KB)
- [56016_32542_5948_strassen_lnight.pdf](#) (ca. 1,26 MB)
- [56016_32542_5950_strassen_lnight.pdf](#) (ca. 874,01 KB)

Allgemeine Informationen zur Lärmkartierung in der Gemeinde Groß Nordende

Anzahl der Einwohner der Stadt / Gemeinde²: 709 Gesamtfläche der Stadt / Gemeinde in qkm²: 5,63

Anzahl der Wohnungen in der Stadt/ Gemeinde²: 290

Geschätzte Zahl der von Lärm aller kartierten Straßen belasteten Menschen in der Gemeinde Groß Nordende³

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	120
über 60 bis 65	90
über 65 bis 70	20
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	230

L_{Night} db(A) Belastete Menschen – (22 bis 6 Uhr)	Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	30
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	130

Von Straßenlärm belastete Fläche (qkm) und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Groß Nordende ⁴

L_{DN} dB(A)	Straßenlärm			
	Fläche (qkm)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,196	91	1	0
über 65	0,064	7	0	0
über 75	0,001	0	0	0

Fußnoten

- ¹ Angaben der Gemeinde
- ² Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand: 2011
- ³ auf die nächste Zehnerstelle gerundet
- ⁴ Die Zahl der Wohnungen wurde gemeindespezifisch aus der Zahl der Einwohner abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

Gemeinde-Liste

- [Achterwehr](#)
- [Agethorst](#)
- [Ahlefeld-Bistensee](#)
- [Ahrensböck](#)
- [Ahrensburg](#)
- [Albersdorf](#)
- [Almdorf](#)
- [Alt Duvenstedt](#)
- [Alt Mölln](#)
- [Altenhof](#)
- [Altenholz](#)
- [Altenkrempe](#)
- [Altenmoor](#)
- [Alveslohe](#)

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2013
(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

--

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

--

1.3 Rechtlicher Hintergrund

--

1.4 Geltende Grenzwerte

--

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
		über 50 bis 55	
über 55 bis 60		über 55 bis 60	
über 60 bis 65		über 60 bis 65	
über 65 bis 70		über 65 bis 70	
über 70 bis 75		über 70	
über 75			
Summe		Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A) L _{DEN}				
über 65 dB(A) L _{DEN}				
über 75 dB(A) L _{DEN}				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen ⁴ (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete								
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Straßenverkehrslärm

Name	GKZ	Betroffene Lden dB(A)					Betroffene L _{night} : dB(A)					Summe	Fläche Lden [km²]			Schulen Lden			Krankenh. Lden			Wohnungen Lden			
		>55-60	>60-65	>65-70	>70-75	>75	Summe	>50-55	>55-60	>60-66	>66-70		>70	>55	>65	>75	>55	>65	>75	>55	>65	>75			
Groß Kummerfeld	01060028	10	0	0	0	0	10	10	0	0	0	10	4,437	0,825	0,199	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
Groß Niendorf	01060029	40	20	20	0	0	80	30	10	0	0	60	1,097	0,254	0,043	0	0	0	0	0	0	0	34	8	0
Groß Nordende	01056016	120	90	20	0	0	230	100	30	0	0	130	0,196	0,064	0,001	1	0	0	0	0	0	0	91	7	0
Groß Sarau	01053043	60	30	10	0	0	100	40	0	0	0	50	3,000	0,836	0,269	0	0	0	0	0	0	0	43	3	0
Groß Volstedt	01058065	10	10	0	0	0	20	10	0	0	0	10	1,534	0,300	0,080	0	0	0	0	0	0	0	9	0	0
Groß Wittensee	01058066	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,438	0,113	0,000	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Großenaspe	01060027	80	40	10	0	0	130	60	20	0	0	80	11,309	3,094	0,700	0	0	0	0	0	0	0	47	4	0
Großenbrode	01055017	20	0	0	0	0	20	10	0	0	0	10	3,937	0,887	0,215	0	0	0	0	0	0	0	21	0	0
Großensee	01062022	30	20	10	0	0	60	20	10	0	0	30	0,986	0,238	0,040	0	0	0	0	0	0	0	28	5	0
Großhansdorf*	01062023	940	160	10	0	0	1.110	520	20	0	0	540	3,731	0,814	0,324	2	0	0	0	0	0	0	525	4	0
Grove	01053045	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,006	0,000	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Güby	01058067	40	10	10	0	0	60	10	10	0	0	20	0,548	0,134	0,026	0	0	0	0	0	0	0	13	2	0
Gudow	01053046	10	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	6,200	1,758	0,400	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
Güster	01053048	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,596	0,139	0,041	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
H																									
Hadenfeld	01061033	10	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0,337	0,056	0,011	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Heistenbek	01056018	1.170	530	220	50	0	1.970	800	270	60	10	1.140	2,536	0,675	0,092	0	0	0	0	0	0	0	947	129	0
Hamburge	01062025	370	190	40	0	0	600	250	100	0	0	350	5,790	1,825	0,465	1	0	0	0	0	0	0	240	16	0
Harnfelde	01053049	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,004	0,000	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Harnfelde	01062026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,200	0,053	0,000	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Hammoor	01062027	200	70	40	0	0	310	120	50	10	0	180	4,843	1,378	0,284	0	0	0	0	0	0	0	120	17	0
Handewitt	01059183	530	180	100	30	0	840	320	130	50	0	500	13,130	3,061	0,777	5	0	0	0	0	0	0	335	52	0
Harmsdorf	01053051	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,286	0,015	0,001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Harrisee	01059120	290	120	50	10	0	470	140	60	20	0	220	2,372	0,577	0,085	1	0	0	0	0	0	0	219	28	0
Hartenholm	01060034	10	0	0	0	0	10	10	0	0	0	10	0,228	0,039	0,009	0	0	0	0	0	0	0	7	1	0
Haselund	01054041	20	20	10	0	0	50	20	20	10	0	50	1,121	0,264	0,036	0	0	0	0	0	0	0	23	6	0
Hasenmoor	01060036	80	70	60	10	0	220	90	70	30	0	190	1,916	0,440	0,093	1	0	0	0	0	0	0	93	31	0
Hasloh	01056021	120	90	30	0	0	240	110	30	0	0	140	4,022	0,928	0,165	0	0	0	0	0	0	0	108	14	0
Haßmoor	01058073	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	10	1,496	0,446	0,101	0	0	0	0	0	0	0	3	2	0
Hattstedt	01054042	60	60	30	0	0	150	60	40	10	0	110	0,569	0,151	0,016	0	0	0	0	0	0	0	65	12	0
Hattstedtermarsch	01054043	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,283	0,294	0,055	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heede	01056022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,011	0,004	0,000	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Heide (Stadt)	01051044	420	470	380	90	0	1.360	470	400	130	0	1.000	2,008	0,593	0,052	4	0	0	0	0	0	0	722	249	0
Heikendorf*	01057025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,340	0,268	0,076	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Heiligenhafen (Stadt)	01055021	20	10	0	0	0	30	10	0	0	0	10	2,565	0,538	0,155	0	0	0	0	0	0	0	19	1	0
Heiligenstedten	01061034	20	10	0	0	0	30	10	0	0	0	10	1,748	0,383	0,096	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0
Heilshoop	01062032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,728	0,169	0,051	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heist	01056024	40	40	20	0	0	100	40	30	0	0	70	0,623	0,146	0,021	0	0	0	0	0	0	0	43	8	0

Gemeinde Groß Nordende

Vermerk

Vorlage Nr.: 0359/2017/GrNV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.01.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	18.01.2017	öffentlich

Regionalplan Windenergie

Sachverhalt:

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird im relevanten Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf.

Die Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang zu bringen bedeutet, dass Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012, wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung der Windenergiethematik im Landesentwicklungsplan 2010, sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, **Kreise** Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, **Pinneberg**, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. (siehe Anlage)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergie raumordnerisch steuern zu wollen.

Damit soll die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB, durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

Planungsraum I:

Anzahl der Vorranggebiete: 118

Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha
(2,89 % des Planungsraums)

Planungsraum II:

Anzahl der Vorranggebiete: 77

Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha
(1,55 % des Planungsraums)

Planungsraum III:

Anzahl der Vorranggebiete: 159

Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha
(1,70 % des Planungsraums)

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche, sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen.

Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt. Das entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering.

Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes, vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel.

Die kommunale Ebene soll von der erforderlichen Konzentrationsplanung entlastet werden.

Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Die Gemeinden sollen sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben und dies als Zeichen dafür, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen.

Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgt bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Es muss von mindestens zwei vollständigen Beteiligungszyklen ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12.2016 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12.2016 wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein.

Ehmke
Bürgermeisterin

Hintergrund

6. Dezember 2016

Hintergrund zur Neuausrichtung der Windplanung

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Nutzung regenerativer Energien deutlich auszubauen. Mit dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein **bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden auszubauen**. Neben der Offshore-Windenergie, Fotovoltaik, Biomasse und Wasserkraft soll der Ausbau der Windenergie im Binnenland den wesentlichen Beitrag leisten, da mit dieser mittlerweile sehr gut etablierten Technologie die **größte Flächenproduktivität** zu erzielen ist.

OVG-Urteil

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20. Januar 2015 für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Neue Windenergieplanung

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine **Teilfortschreibung des Windkapitels** im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine **sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne** für die Planungsräume I-III eingeleitet. Damit sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Steuerung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durch eine **Konzentrationsplanung**, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Steuerung durch das Land, d.h. **Entlastung der kommunalen Ebene** von ihren Steuerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;
- **Vermeidung von „Wildwuchs“** (d.h. von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 BauGB);

- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten **Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber**;
- **Rechtssicherheit** für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden **Akzeptanz in der Bevölkerung**.

Diese zum Teil **widerstreitenden Ziele** sind nur durch ein neues gesamträumliches Plankonzept zu erreichen, das eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die sachliche Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III umfasst.

Gesamträumliches Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. **1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten** in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute **Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012** wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 auf **1,7 Prozent der Landesfläche** nahezu verdoppelt.

Mit Stand 26. Mai 2016 waren in Schleswig-Holstein 2.809 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 5.578,6 MW in Betrieb, weitere 254 Anlagen mit 726,3 MW standen vor der Inbetriebnahme.

Rahmenbedingungen des Bundes: BauGB

Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete ist als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der **Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB** in Einklang zu bringen. Privilegierte Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

Für ein wirksames räumliches Gesamtkonzept ist raumordnerisch ausschlaggebend, dass der Windenergienutzung entsprechend der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB **substanziell Raum verschafft** wird. Dabei ist raumordnerisch zunächst nicht entscheidend, welche Energiemenge am Ende produziert wird. Entscheidend ist vielmehr, welche **Fläche für die Windenergienutzung** aus

tatsächlichen und rechtlichen Gründen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und dem Vorhandensein von Schutzgütern in der Landschaft in einem Gesamtkonzept vorgesehen werden kann. Ein **Plangeber kann Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt**. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

In den Regionalplänen sollen dementsprechend zukünftig **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** festgelegt werden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt werden soll. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt für Projektierer und Betreiber die Rechtssicherheit, dass sich im Genehmigungsverfahren die **Windenergienutzung planungsrechtlich verbindlich durchsetzen** wird, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Auf Planebene erkennbare konkurrierende Nutzungen sind ausgeschlossen. Zugleich **verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden**, da mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Regionalplanebene im Unterschied zum bisherigen Plankonzept die Konzentrationsplanung letztabgewogen ist.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis **einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange**. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. **harte Tabukriterien** ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. **weiche Tabukriterien** festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind **planerische Vorsorgeabstände**, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich auch größere Abstände von Windkraftanlagen zu Schutzgütern ergeben als die planerischen Vorsorgeabstände, insbesondere bei Anlagen, die höher und / oder leistungsstärker sind als die Referenzanlage (s.u.).

Die dann verbleibenden **Potenzialflächen** wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen

Fachbehörden Vorgaben festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering, mittel oder hoch zu bewerten sind.

Der **Kriterienkatalog umfasst nun 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien**. Gegenüber dem zuletzt im Planungserlass vom 29. April 2016 aktualisierten Kriterienkatalog hat es eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Änderungen gegeben.

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **37,4 Prozent**. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **5,2 Prozent**, die dem weiteren Abwägungsprozess zur Verfügung steht. Dieser Abwägungsbereich (Potenzialfläche) gliedert sich in **934 Potenzialflächenstücke**, zu denen eine Abwägungsentscheidung getroffen werden musste. Jedem Potenzialflächenstück wurde ein Datenblatt zugeordnet, in dem die Konfliktrisiken sowie die schlussendliche Abwägungsentscheidung dokumentiert sind.

Im Ergebnis sind **354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche** als Vorranggebiete vorgesehen, **davon 43 als Vorranggebiete für Repowering (s.u.) mit 0,2 Prozent der Landesfläche**. Im Umkehrschluss werden als Ergebnis der Abwägung 580 Potenzialflächenstücke ausgeschlossen. Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltet **70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012** und **47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997**. Damit befinden sich **1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse** der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe **rd. 42 Prozent der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden**. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung, nicht übernommen wurden. Von den wegfallenden Eignungsgebieten aus 1997 konnten **rd. 31,0 Prozent allein aufgrund der aktuellen Siedlungsabstände nicht übernommen werden**.

Wesentliche Planungsparameter

Referenzanlage: Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von **150 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung**. Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Anlagenhöhe nicht größer ausfallen können. Umgekehrt muss aber jede Anlage, auch wenn sie kleiner ist als die Referenzanlage,

vollumfänglich inklusive Rotordurchmesser innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes stehen.

Konzentrationsplanung: Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nach herrschender Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn die Konzentrationszone die Errichtung von drei WKA ermöglicht, wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Daher werden **Flächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, grundsätzlich ausgeschlossen**. Diese Grundsatzentscheidung ist über ein weiches Tabu im Kriterienkatalog normiert. Anhand der Referenzanlage ergibt sich eine **rechnerische Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha**.

Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Der gewachsene Anlagenbestand ist im Plankonzept zu berücksichtigen. Den Interessen der betroffenen Bestandsanlagenbetreiber ist nach herrschender Rechtsprechung angemessenen Rechnung zu tragen. Der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen leistet einen **wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien**. Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist allerdings mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete nicht vereinbar. Ziel der Planung ist, dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete den Vorrang zu geben und die Windenergienutzung zu konzentrieren. Die **Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete** ist darauf zurückzuführen, dass Windkraftanlagen in diesen Räumen heutigen Schutzansprüchen nicht mehr genügen bzw. mit Schutzbelangen in Konflikt stehen. Daher darf die Flächenauswahl ausdrücklich nicht anhand der vorhandenen WKA erfolgen, d. h. es müssen nicht überall dort Vorranggebiete ausgewiesen werden, wo bereits WKA vorhanden sind. **Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt**, d. h. sie dürfen so lange weiterbetrieben werden, bis eine Instandhaltung erforderlich wird, die zu einer wesentlichen Änderung der Anlagen führt und damit den Vorgaben der ursprünglichen Betriebsgenehmigung nicht entsprechen würde. In diesem Fall muss die Altanlage abgebaut werden. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.

Um die genannten Ziele in Einklang zu bringen, werden **gesonderte Vorranggebiete für Repowering** ausgewiesen. Im LEP wird vorgegeben, dass die Anzahl der abgebauten WKA doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der neu in den Repowering-Vorranggebieten errichteten Anlagen („**Eins für Zwei**“). Hierdurch wird die Entlastung der Landschaft deutlicher und beschleunigt.

Bei der konkreten Auswahl kommen als Repowering-Vorranggebiete nur solche Vorranggebiete infrage, die noch keine Bestandsanlagen aufweisen, und die keine Genehmigungsrestriktionen (insbesondere Höhenbeschränkungen) erwarten lassen. Darüber hinaus wurden soweit möglich solche Flächen bevorzugt, die eine räumliche Nähe zu wegfallenden ehemaligen Eignungsgebieten bzw. Gruppen von wegfallenden Einzelanlagen aufweisen.

Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten. Der LEP soll nach Verabschiedung der Landesentwicklungsstrategie insgesamt fortgeschrieben werden; mit der Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens ist allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen. Daher ist vor der Gesamtfortschreibung des LEP eine sachliche Teilfortschreibung zum Thema Wind vorzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird am Ende des Planaufstellungsverfahrens von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Dazu ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Die Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind besteht aus einem Textteil sowie einem Umweltbericht.

Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Analog zum Landesentwicklungsplan muss allerdings die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten als Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III aus zeitlichen Gründen vorgezogen werden. Auch bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne war eine Umweltprüfung durchzuführen, daher gibt es **zu jedem Regionalplan einen Umweltbericht**.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. Weitere Festlegungen:

- Mindestabstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzbelangen gemäß Kriterienkatalog im Plankonzept;
- Einschränkung der Steuerung der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete durch Bauleitplanungen der Gemeinden (nur noch zulässig, wenn die Gemeinde Belange anführt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht letztabgewogen erkennbar waren);
- Auswahl der Repowering-Gebiete und rechtliche Grundlagen ihrer Nutzung;
- Sonderregelungen und Ausnahmen für Härtefälle.

Planungsraum I ersetzt den bisherigen Planungsraum V und beinhaltet die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Insgesamt sind im Planungsraum I ca. **12.137 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **2,89 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. **5.370 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,55 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III ca. **13.847 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,70 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Einleitung und Durchführung der ersten öffentlichen Beteiligung

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 LaplaG: „Die **Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB)** erhalten zu dem Entwurf des Raumordnungsplanes nach § 10 Abs. 1 S. 1 ROG - also zum Plan und seiner Begründung - Gelegenheit zur Stellungnahme.“ Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die **Auslegung des Planentwurfs**, seiner Begründung, des Umweltberichts und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt **bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden**. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 LaplaG ist es darüber hinaus möglich, die Unterlagen den TÖBs in elektronischer Form zu übermitteln oder **im Internet bereitzustellen**. Auf dieser Rechtsgrundlage ist ein zweiteiliges Beteiligungsverfahren vorgesehen: in Papierform nach den o.g. Richtlinien und ergänzend über das Internet in einem neu entwickelten **Online-Tool**. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen können ab 27. Dezember online abgegeben werden. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses soll später online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung soll **unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet** werden. Damit beginnt faktisch die öffentliche

Beteiligung, auch wenn die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen formal erst später beginnt (s.u.). Der Öffentlichkeit wird damit ein **zusätzliches Zeitfenster von ein bis zwei Monaten** zur Auseinandersetzung mit den Plänen zur Verfügung gestellt.

Weitere Verfahrensschritte der Planaufstellung

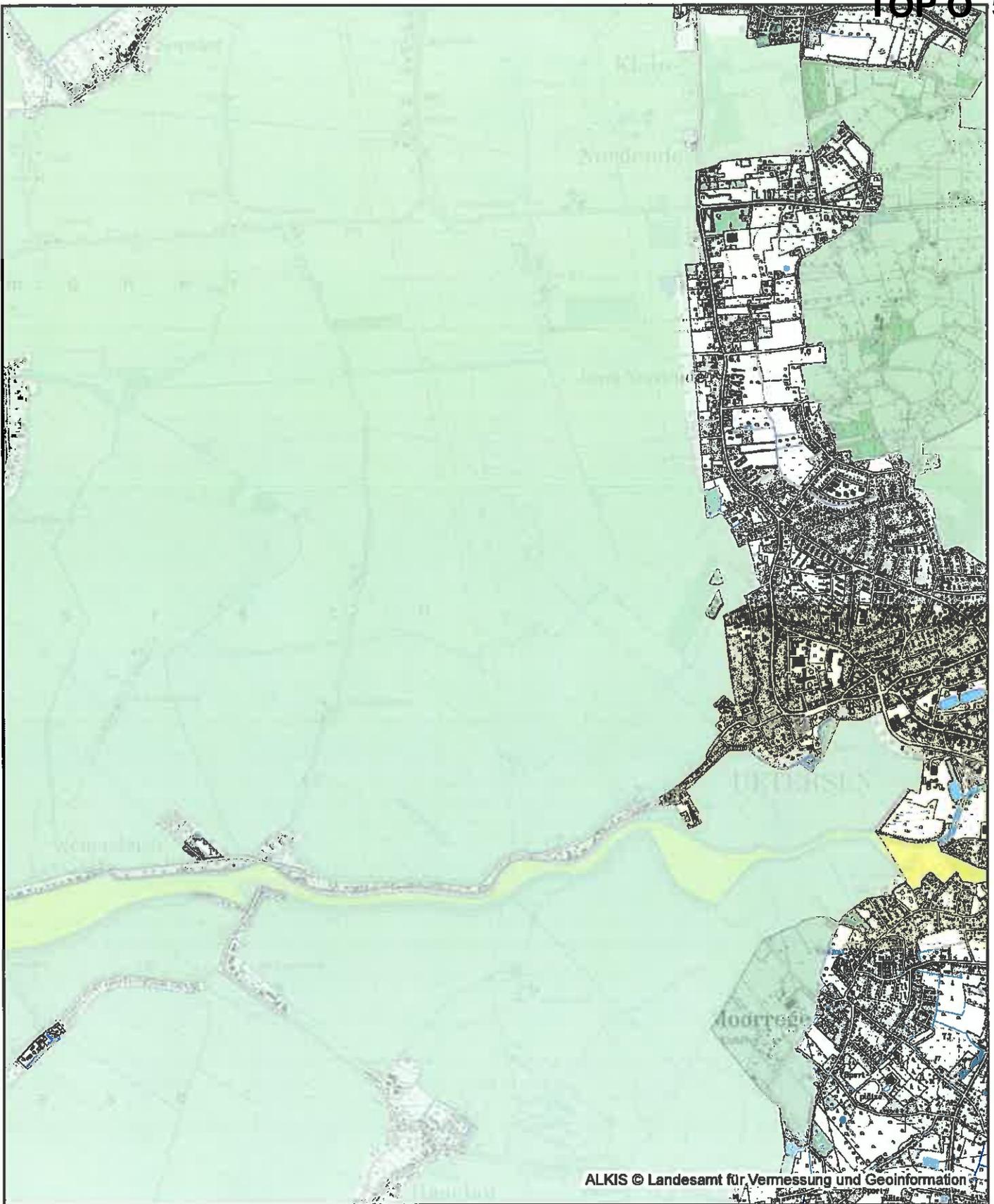
Es muss von mindestens **zwei vollständigen Beteiligungszyklen** ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12. die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12. wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Kreise und kreis-freien Städte für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Stellungnahmen sind elektronisch über die Online-Beteiligungsfunktion, per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Landesplanungsbehörde:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
StK LPW, Düsternbrooker Weg 104; 24105 Kiel.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein. Für die anschließende Auswertung der Stellungnahmen und Aktualisierung des Planentwurfes ist ein Zeitfenster von etwa vier bis sechs Monaten realistisch, so dass im **Herbst 2017** der aktualisierte Planentwurf vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht werden kann. Für die erneute Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf ist wiederum ein Bearbeitungszeitraum von vier bis sechs Monaten anzunehmen, so dass die Aufstellung der Raumordnungspläne **Mitte 2018** durch das Kabinett (sowie für den LEP durch den Landtag) abgeschlossen werden kann.



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:30.880



Ersteller Frau Pein

Erstellungsdatum 04.01.2017

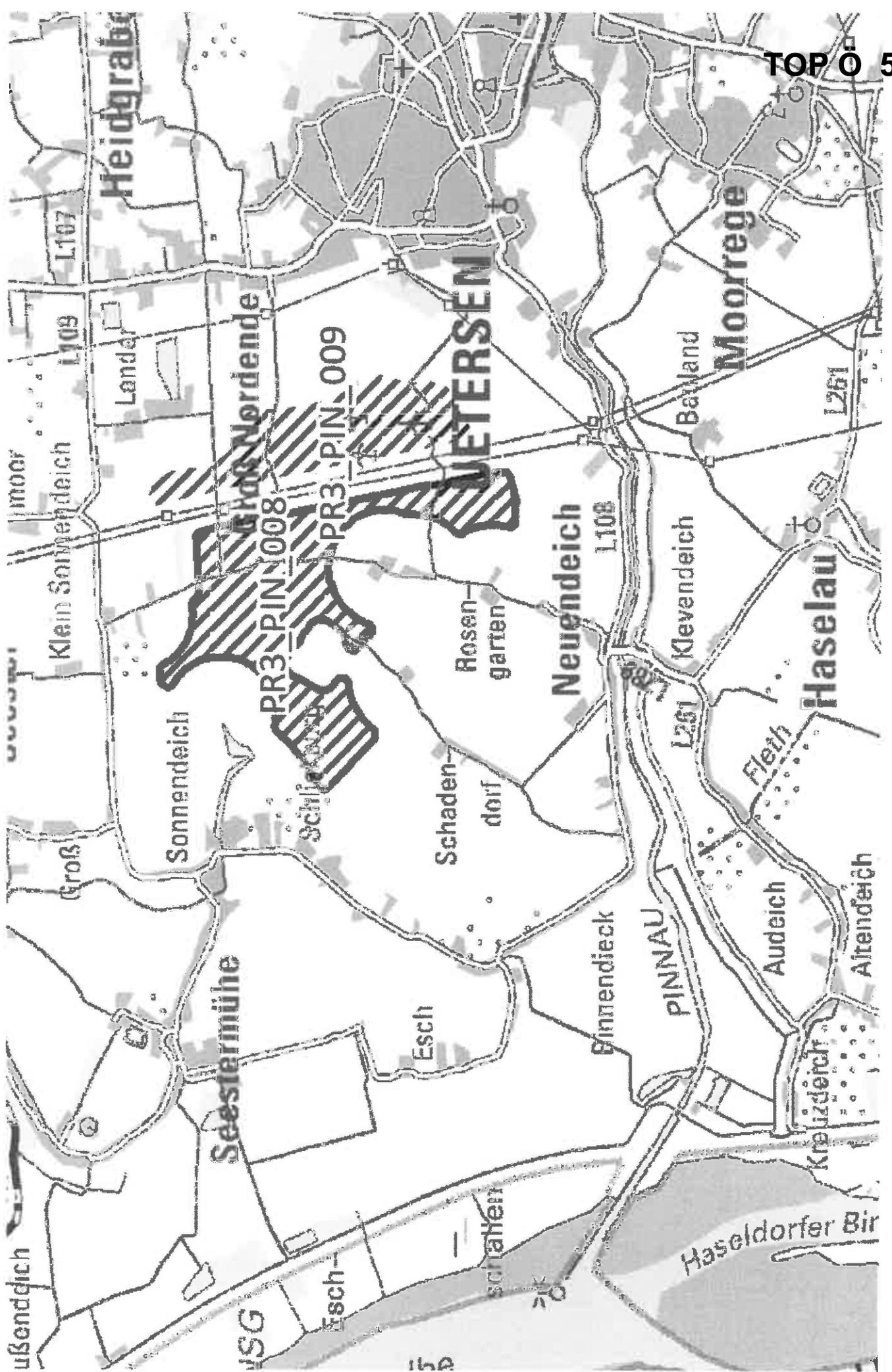


Amt Moorrege

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug





Zeichenerklärung



Vorranggebiet
mit der Wirkung von Eignungsgebieten
für die Windenergienutzung

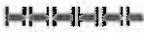


Vorranggebiet für Repowering



Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen.

 Staatsgrenze

 Landesgrenze

 Kreisgrenze

 Planungsraumgrenze

Maßstab 1:100.000



Der Ministerpräsident des Landes
- Staatskanzlei - Landesplanung



Basiskarte
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
© GeoBasis-DE/BKG 2018 (Daten verändert)

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.12.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11 BÜ/BI

SHGT - info - intern Nr. 201/16

Regionalpläne Windkraft: Karten und Planentwürfe sind online

Die Landesregierung hat am 06. Dezember 2016 die Entwürfe für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft in den drei Planungsräumen und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans verabschiedet. Die Texte und Karten sind ab sofort im Internet verfügbar.

Die Entwürfe für die Regionalpläne bestehen jeweils aus Text, Karte und einem Umweltbericht. Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gehören ein Text und ein Umweltbericht. Für alle Raumordnungspläne zum Sachthema Wind gibt es ein einheitliches gesamträumliches Plankonzept.

Auf der Internetseite der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/windenergie findet man das gesamträumliche Plankonzept zum Download, allgemeine Hinweise und den Link zum Online-Beteiligungstool.

Die einzelnen Planungsdokumente sind auf diesem Online-Beteiligungstool zu finden, über das auch Stellungnahmen abgegeben werden können:

<https://bolapla-sh.de>, auch zu finden unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung

Dort sind für die Regionalpläne der 3 Planungsräume und für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie jeweils getrennte Beteiligungsverfahren vorgesehen. Die einzelnen Textteile, Karten, Umweltberichte und Datenblätter zu den einzelnen Abwägungsgebieten kann man dort herunterladen. In einer interaktiven Karte kann man zahlreiche Daten einblenden.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist erst dann möglich, wenn das Planungsverfahren durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestartet wurde. Diese Bekanntmachung wird am 27. Dezember 2016 erfolgen. Das Beteiligungsverfahren beginnt an diesem Tag und endet am 30. Juni 2017. Erforderlich ist für TÖB eine Anmeldung beim Schleswig-Holstein-Service unter <https://bolapla-sh.de/anmeldung>

Zum weiteren Ablauf des Anhörungs- und Planungsverfahrens wird auf Info-intern Nr. 194/16 verwiesen. Die Auslegung der Pläne bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden soll Mitte Februar 2017 beginnen. Darüber hinaus hat die Landesregierung angekündigt, in der ersten Jahreshälfte 2017 abermals Regionalkonferenzen durchzuführen.

Die jetzt verabschiedeten Entwürfe sehen 354 Vorranggebiete für Windenergie auf 1,98 Prozent der Landesfläche vor. Von den derzeit bestehenden rund 3060 Anlagen liegen etwa 1300 Anlagen außerhalb der Vorranggebiete. Für diese Anlagen gilt nur bis zum Ende ihrer technischen Lebenserwartung Bestandsschutz. Danach müssen sie abgebaut werden.

Weitere Informationen, Zahlen und Fakten bietet ein achtseitiges Hintergrundpapier der Staatskanzlei, das diesem info intern als **Anlage** beigelegt ist.

- Ende info - intern Nr. 201/16 -